



EINWOHNERGEMEINDE
BURGISTEIN

Reglement

für die

Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

vom 07. Dezember 2019

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

| | |
|---------------------------------------|--|
| Zweck | Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. |
| Äufnung der Spezialfinanzierung | Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich bis 5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet. |
| Entnahmen aus der Spezialfinanzierung | Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. |
| Verzinsung | Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst. |
| Inkrafttreten | Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2020 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt / Kauf Liegenschaften und Mobilier. ² Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt / Kauf Liegenschaften und Mobilier wird per 01.01.2020 aufgehoben. |

Genehmigung

Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2019 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde
Der Präsident

Der Sekretär

Martin Franceschina

Roland Juen

¹ BSG 170.111

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2019 bis 7. Dezember 2019 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 45, 47 und 48 vom 7., 21. und 28. November 2019 bekannt.

Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde keine Beschwerde erhoben.

Burgistein, 10. Februar 2020

Der Gemeindeschreiber

Roland Juen

